

Betreuende Grundschule 2-05

Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019¹

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl.S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.06.2019 (GVBl. S. 97) sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Stadtverwaltung Ludwigshafen bietet als Schulträger die Betreuende Grundschule an den Ludwigshafener Grundschulen an. Die Maßnahme muss für jedes Schuljahr durch die Schulleitungen der Grundschulen neu beantragt werden. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Trägers.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann nur erfolgen, wenn die personellen, räumlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes zur Betreuenden Grundschule erfolgt, nach Empfehlung der Schulleitung, durch den Schulträger.
- (2) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten gilt verbindlich bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (3) Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind

¹ Amtsblatt Nr. 79/2019 vom 20.12.2019, mit Wirkung zum 01.08.2020

3. Geschwisterkinder
 4. Sonstige Kinder
- (4) Sofern die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Betreuungsplätze übersteigt, entscheidet die Schulleitung auf Grundlage des Absatzes 3 über die Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und teilt Ihre Entscheidung dem Schulträger mit.
- (5) Die Betreuung sowie Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten endet mit Ablauf des Schuljahres.
- (6) Eine Beendigung vor Ende des Schuljahres ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. Umzug an anderen Ort,
 2. Schulwechsel,
 3. Gewährleistung der Betreuung durch einen Hortplatz,
 4. Arbeitslosigkeit.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Schulträger mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund enden die Betreuungszeit und Zahlungspflicht mit Ende des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.

§ 3 **Ausschlussgründe**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:
- a. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
 - b. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.
 - c. der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, insbesondere indem notwendige Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 4 **Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung**

- (1) Die Betreuende Grundschule bietet ein kurzes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr an, sowie ein langes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr an. Es ist zu beachten, dass nicht alle Grundschulen das lange Betreuungsangebot anbieten.
- (2) An Ganztagschulen in Angebots- oder verpflichtender Form wird die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule zwischen 07:00 – 08:00 Uhr, sowie freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr angeboten.
- (3) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge.

Der Elternbeitrag für die **kurze Betreuung** (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich **30,00 EUR pro Kind**.

Der Elternbeitrag für die **lange Betreuung** (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich **60,00 EUR pro Kind**.

Der Elternbeitrag für die **ergänzende Betreuung** (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagschule beträgt monatlich **16,00 EUR pro Kind**. Bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr, monatlich **32,00 EUR pro Kind**.

- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet.
- (5) Der Elternbeitrag ist für 10 Monate (September bis Juni) jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (6) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), WoGG (Wohngeld), § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.
- (7) Eine Kostenbefreiung kann frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem alle erforderlichen Nachweise beim Schulträger vorliegen. Eine rückwirkende Kostenbefreiung ist nicht möglich.

§ 5

Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

- (1) Grundsätzlich können maximal 3 Plätze innerhalb einer Betreuungsgruppe flexibel belegt werden. Die Einführung der flexiblen Betreuung wird mit den Schulleitungen der jeweiligen Grundschule abgestimmt. Ist ein Splitting eines Betreuungsplatzes gewünscht, muss seitens der Schulleitung sichergestellt werden, dass sich jeweils zwei Kinder einen Betreuungsplatz teilen müssen. Das Splitting eines Betreuungsplatzes ist verbindlich für ein Schuljahr.

- (2) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tagen:

Kind 1 = gewünschte Betreuung an 2 Tagen

Kind 2 = gewünschte Betreuung an 3 Tagen

Die Wochentage sind von den Eltern frei wählbar und müssen beibehalten werden.

Der monatliche Elternbeitrag wird im Verhältnis 2/5 zu 3/5 geteilt.

- (3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 7:00 – 08:00 Uhr beträgt 10,- € pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt 20,- € pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 16:00 Uhr beträgt 50,- € pro Kind.

- (4) Bei beiden Splittingmodellen ist darauf zu achten, dass die maximale Gruppenstärke von 20 Kindern pro Gruppe nicht überschritten wird. Es darf somit nur ein Kind pro geteilten Betreuungsplatz anwesend sein.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

- (2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. In diesem Fall liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/21 am 01.08.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.05.2012

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin